



Gemeinde
Hospental

Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping»

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Genehmigung

R+K

Die Raumplaner.

**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



375-14
26. Mai 2023

Impressum

Auftrag	Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping»		
Auftraggeber	Gemeinderat Hospental Kirchgasse 10 6490 Andermatt		
Auftragnehmer	R+K Büro für Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Büro für Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Büro für Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Mario Roth, Laura Lacher		
Titelbild	Hospental, Blick von Westen; Quelle: www.andermatt.ch		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Anlass und Absicht	4
1.3	Gegenstand und Bestandteile	5
1.4	Ablauf und Verfahren	5
1.5	Organisation	6
1.6	Grundlagen	7
2.	Ergänzung Bau- und Zonenordnung	8

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Campieren im Kanton Uri	Im Kanton Uri ist das «wilde Campieren» aktuell aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen grundsätzlich überall zulässig. In den letzten Jahren – insbesondere in den Frühlings- und Sommermonaten 2020 – ist das Bedürfnis nach Campingferien stark gestiegen und die Möglichkeit zum «Wildcampieren» wurde auch im Kanton Uri rege genutzt.
Problematik Wildcampieren	Das wilde Campieren führt aufgrund Lärmbelästigungen, Littering, Verrichten der Notdurft sowie zugeparkten Wiesen oder Zufahrtsstrassen vielerorts zu Unmut. Gleichzeitig stellen Camperinnen und Camper jedoch eine Chance für den Tourismus des Kantons Uri und die Urner Volkswirtschaft dar, weshalb die Touristinnen und Touristen nicht durch Verbote vergrämt werden sollen.
Regelungen im Urserntal	Als Folge davon wurde das Campieren in den Gemeinden Andermatt und Realp auf dafür geeignete Standorte beschränkt und das «wilde Campieren» untersagt. Hierfür wurden deren Bau- und Zonenordnung mit einer Bestimmung zum Campieren ergänzt.

1.2 Anlass und Absicht

Camping in der Gemeinde Hospental	Die Gemeinde Hospental verfügt über keinen offiziellen Campingplatz oder Stellplatz. Jedoch wird auch in Hospental regelmässig «wild campiert». Insbesondere an Standorten entlang der alten Gotthardstrasse sind bei den Camperinnen und Campern sehr beliebt.
Verbot «wildes Campieren»	Die mit dem «Wildcampen» verbundenen negativen Auswirkungen führen auch in der Gemeinde Hospental zu Missmut. Analog zu den Regelungen in den Gemeinden Andermatt und Realp möchte darum auch die Gemeinde Hospental ein Verbot zum «Wildcampieren» einführen.
Teilrevision der Nutzungsplanung	Im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung «Campieren» soll in der Gemeinde Hospental die gesetzliche und planungsrechtliche Grundlage für die Regelungen im Zusammenhang mit dem Campieren respektive für die Einführung eines Verbots für das «wilde Campieren» geschaffen werden.

1.3 Gegenstand und Bestandteile

- Gegenstand** Gegenstand der Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping» ist eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung im Zusammenhang mit dem Campieren in der Gemeinde Hospental. Aufgrund der Dringlichkeit und der thematisch klar abgrenzbaren Fragestellung kann das Thema in einer separaten Teilrevision behandelt werden.
- Bestandteile** Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst verbindliche und orientierende Bestandteile. Gegenstand der Beschlussfassung sind lediglich die verbindlichen Bestandteile:

Verbindliche Bestandteile:

- Ergänzung Bau- und Zonenordnung

Orientierende Bestandteile:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

1.4 Ablauf und Verfahren

- Verfahren** Gemäss übergeordneter Gesetzgebung durchlief die Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping» die nachfolgenden Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeithorizont
Ausarbeitung Entwurf Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping»	Oktober 2022
Öffentliche Mitwirkung	16. Dezember 2022 – 23. Januar 2023
Bereinigung aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung	März 2023
Beschlussfassung (Erlass) durch Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde)	12. Mai 2023
Genehmigung durch den Regierungsrat	(noch offen)

- Entwurf** Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung wurde durch den Gemeinderat, zusammen mit R+K, Büro für Raumplanung AG erarbeitet.

Der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung wurde am 17. November 2022 vom Gemeinderat Hospental zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

Kantonale Vorprüfung	Im Kanton Uri ist die Vorprüfung durch die Justizdirektion fakultativ. Die Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung ist identisch mit den bereits genehmigten Bestimmungen in Realp und Andermatt. Daher wird auf eine Vorprüfung verzichtet.
Mitwirkung	Das Mitwirkungsrecht ist der Bevölkerung gemäss Art. 43 Abs. 5 PBG zu gewährleisten. Vom 16. Dezember 2022 bis am 23. Januar 2023 wurde die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Während dieser Zeit konnte die Bevölkerung/Dritte Einsicht in die Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung nehmen und beim Gemeinderat Hospental Anregungen und Einwendungen einreichen. Während des Mitwirkungsverfahrens gingen beim Gemeinderat keine Anträge von Personen und Organisationen ein.
Bereinigung Entwurf	Der Entwurf der Teilrevision wurde aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens bereinigt und vom Gemeinderat Hospental zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.
Keine öffentliche Auflage	Da am Nutzungsplan keine Anpassungen vorgenommen wurden und gegen Anpassungen der Bau- und Zonenordnung keine Einsprachemöglichkeit besteht, wurde im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping» auf eine öffentliche Auflage gemäss Art. 43 Abs. 1 PBG verzichtet. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde).
Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde)	Gemäss Art. 17 Abs. 1 PBG wurde die Anpassung der Bau- und Zonenordnung am 12. Mai 2023 von der Gemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) Hospental erlassen. Es wurden keine Änderungsanträge gestellt.
Genehmigung	Die Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping» wurde anschliessend dem Regierungsrat des Kantons Uri zur Genehmigung eingereicht.

1.5 Organisation

Projektorganisation	Die Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping» erfolgt durch den Gemeinderat Hospental.
Fachliche Begleitung	Die technische und fachliche Begleitung erfolgt durch R+K, Büro für Raumplanung AG, Oberalpstrasse 81, 6490 Andermatt.

1.6 Grundlagen

Rechtskräftige Nutzungsplanung Wesentliche Grundlage und Basis der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung «Camping» bildet die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Hospental, vom Regierungsrat Uri mit Beschluss Nr. 2013-294 am 21. Mai 2013 genehmigt. Diese umfasst die nachfolgenden, rechtskräftigen Unterlagen:

- Nutzungsplan Dorf
- Nutzungsplan Zumdorf
- Nutzungsplan Landschaft
- Bau- und Zonenordnung (BZO)

Weitere Grundlagen Weitere Grundlagen sind:

- Raumplanungsgesetz
- Raumplanungsverordnung
- Planungs- und Baugesetz Kanton Uri
- Reglement zum Planungs- und Baugesetz Kanton Uri
- Kantonaler Richtplan Uri, vom Bundesrat genehmigt am 13. August 2020

2. Ergänzung Bau- und Zonenordnung

Campieren Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wird in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hospental eine neue Bestimmung zum Campieren aufgenommen.

Mit der neuen Bestimmung soll das Campieren in der Gemeinde Hospental auf dafür geeignete Standorte beschränkt und so das wilde, unkontrollierte Campieren unterbunden werden.

Das Thema «Campieren» wird im neuen Artikel 77a der BZO geregelt. Um innerhalb des Urserntals eine einheitliche Regelung betreffend Campieren zu gewährleisten, ist der neue Artikel identisch mit den Bestimmungen in den Gemeinden Andermatt und Realp.

Der neue Artikel lautet wie folgt:

Art. 77a Campieren

Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist das Campieren nur auf bewilligten Campingplätzen zulässig. Das wilde Campieren ist verboten. Als Campieren wird die Benützung von Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen und dergleichen definiert.

Merkblatt Um in der Gemeinde Hospental eine einheitliche Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit dem Campieren sicherzustellen und um der kommunalen Baubehörde ein Hilfsmittel im Zusammenhang mit Campingvorhaben zur Verfügung zu stellen, erarbeitet der Gemeinderat Hospental (in Koordination mit den übrigen Gemeinden des Urserntals) ein Merkblatt zur Handhabung von Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren resp. des Artikels 77a BZO.

Das Merkblatt soll den Geltungsbereich der neuen Bestimmung respektive die Handhabung von Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Campieren aufzeigen.

Bewilligungspflichtig sollen insbesondere sein:

- Dauerhafte bzw. regelmässig genutzte, öffentliche Camping- und Stellplätze gemäss Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen
- temporäre Camping- und Stellplätze,
- Saisonales Übernachten in einem Wohnwagen oder Mobilwagen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Alpweiden

Nicht bewilligungspflichtig sollen insbesondere sein:

- Einzelzelte in privaten Liegenschaften (z.B. Kinderzelte etc.)
- das Biwakieren und die Einzelübernachtung im Zelt im Zusammenhang mit Bergsport, Strahlern, Fischern, Alpwirtschaft etc.

Das Merkblatt soll als Gemeinderatsbeschluss erlassen werden.